

# Anforderungen zum Personaleinsatz im Schulsport

gemäß der Aufsichtsverordnung vom 11.12.2013, zuletzt geändert am 18.03.2021,  
und Aufsichtserlass Schulsport vom 11.06.2024



Stand: 04.11.2024

Veranstaltungsformat	Sportarten ohne zusätzliche Anforderungen	Sportarten mit zusätzlichen Anforderungen	
		Sportarten mit besonderen Aufsichtsanforderungen	Sportarten mit erhöhtem Gefährdungspotenzial
<b>Sportunterricht</b>			
Sportunterricht einschließlich obligatorischer Wahl- oder Wahlpflichtunterricht	fachkundige Lehrkräfte <sup>1)</sup>  <b>In Ausnahmefällen:</b> fachfremd eingesetzte Lehrkräfte mit sportdidaktisch-methodischen Kenntnissen und sportmotorischen Erfahrungen <sup>2) 3)</sup>	fachkundige Lehrkräfte mit sportartspezifischen Kenntnissen und Erfahrungen  <b>In Ausnahmefällen:</b> fachfremd eingesetzte Lehrkräfte mit spezifischen sportdidaktisch- methodischen Kenntnissen und sportmotorischen Erfahrungen <sup>2) 3)</sup>	fachkundige Lehrkräfte mit sportartspezifischer Qualifikation  <b>In Ausnahmefällen:</b> fachfremd eingesetzte Lehrkräfte mit sportdidaktisch-methodischen Kenntnissen und sportmotorischen Erfahrungen sowie mit sportartspezifischer Qualifikation <sup>2) 3)</sup>
Sportförderunterricht	fachkundige Lehrkräfte / fachkundige Personen mit Zusatzausbildung		
<b>Außerunterrichtlicher Schulsport</b>			
Arbeitsgemeinschaften (AG), Lerngruppen auf der Grundlage der Landesprogramme, Kooperationsmaßnahmen zwischen Schule und Verein <sup>4)</sup> , Betreuung von Schulmannschaften bei schulsportlichen Wettbewerben <sup>5)</sup>	fachkundige Lehrkräfte oder fachfremde Lehrkräfte mit sportartspezifischen Kenntnissen und Erfahrungen <b>oder</b> externe Personen mit gültiger Übungsleiter- oder Trainerlizenz (C-Lizenz oder höher) oder vergleichbarer Ausbildung	fachkundige sowie fachfremde Lehrkräfte mit jeweils sportartspezifischen Kenntnissen und Erfahrungen  <b>oder</b> externe Personen mit gültiger Übungsleiter- oder Trainerlizenz (C-Lizenz oder höher) oder vergleichbarer Ausbildung	fachkundige sowie fachfremde Lehrkräfte mit sportartspezifischer Qualifikation  <b>oder</b> externe Personen mit gültiger sportartspezifischer C-Trainer- lizenz oder vergleichbarer Ausbildung
Schulwanderungen oder Schulfahrten mit sportlichem Angebot	fachkundige Lehrkräfte <b>oder</b> fachfremde Lehrkräfte der veranstaltenden Schule   externe Personen können als Hilfskraft <sup>6)</sup> eingesetzt werden	fachkundige Lehrkräfte <b>sowie</b> fachfremde Lehrkräfte der veranstaltenden Schule mit sportartspezifischen Kenntnissen und Erfahrungen  externe Personen können als Hilfskraft eingesetzt werden	fachkundige Lehrkräfte sowie fachfremde Lehrkräfte der veranstaltenden Schule mit sportartspezifischer Qualifikation  externe Personen können als Hilfskraft eingesetzt werden

## **Erläuterung:**

- 1) Fachkundige Lehrkräfte sind Personen nach der Aufsichtsverordnung § 21 Abs. 1, Satz 2 und 3.
- 2) Konkretisierung zu sportdidaktisch-methodischen Kenntnissen und sportmotorischen Erfahrungen durch Aufsichtserlass Schulsport § 2 Abs. 2:  
„An Grundschulen, Förderschulen und beruflichen Schulen sollen Lehrkräfte für den fachfremden Einsatz an akkreditierten sportdidaktisch-methodischen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Für den Einsatz in der Grundschule soll dazu die Qualifizierungsreihe zum Unterrichten im Fach Sport der Zentralstelle für Schulsport und Bewegungsförderung (ZFS) an der Hessischen Lehrkräfteakademie absolviert werden. Eine gültige Lizenz Übungsleiter Breitensport (C-Lizenz oder höher) ist ein vergleichbarer Nachweis.“
- 3) Rechtsstellung von Lehrkräften durch das Hessische Schulgesetz § 86 Abs. 1:  
„Lehrkraft im Sinne dieses Gesetzes ist, wer an einer Schule selbstständig Unterricht erteilt. Lehrkräfte an öffentlichen Schulen sind in der Regel Bedienstete des Landes.“
- 4) Die genannten Angebote in diesem Bereich des außerunterrichtlichen Schulsports zeichnen sich dadurch aus, dass es sich um feste, regelmäßige Lerngruppen handelt, die über einen längeren Zeitraum bestehen. Dazu gehören auch Einzelveranstaltungen, wenn diese Bestandteil einer Kooperationsmaßnahme innerhalb des Landesprogramms „Schule und Verein“ sind, das heißt, es gibt eine Kooperationsvereinbarung für eine langfristige und systematische Zusammenarbeit (z. B. Schnuppertage, Schulsportfeste).
- 5) Die Betreuung von Schulmannschaften erfolgt in der Regel durch Lehrkräfte.
- 6) Hilfskräfte sind Personen nach der Aufsichtsverordnung § 2 Abs. 3.